

Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff. / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Bezeichnung

- (1) Die "Stadt Wegberg" ist eine Gemeinde im Kreis Heinsberg.
- (2) Sie ist zum ersten Mal im Jahre 966 urkundlich erwähnt.
- (3) Das Recht, die Bezeichnung "Stadt" zu führen, ist der Gemeinde Wegberg durch Beschluss der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1973 verliehen worden.
- (4) Sie trägt die Zusatzbezeichnung „Mühlenstadt“.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Der Stadt Wegberg ist mit Urkunde des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. April 1937 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Stadtwappen enthält im oberen blauen Feld den wachsenden goldenen, rot gezungen und gekrönten Löwen und im unteren blauen Feld das redende Bachmotiv eines alten Schöffensiegels.
- (2) Der Stadt Wegberg ist ferner das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge der Stadt Wegberg zeigt die Farben blau und weiß; sie trägt in ihrer Mitte das Stadtwappen oder die Embleme des Stadtwappens.
- (3) Die Stadt Wegberg führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (4) Das Dienstsiegel wird mit dem Wappen der Stadt und der Umschrift "Stadt Wegberg - Kreis Heinsberg" geführt.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Gebiet der Stadt Wegberg ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.

- (2) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) sind die früheren Gemeinden Arsbeck und Wildenrath sowie Gebietsteile der früheren Gemeinde Niederkrüchten mit den Ortschaften Merbeck, Venn, Venheyde, Schwaam und Tetelrath in die Stadt Wegberg eingegliedert worden.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Zahl der auf die Tätigkeit im Bereich Gleichstellung entfallenden Wochenstunden bestimmt der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Gleichstellungsbeauftragte im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen entlastet wird.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall

hat der Bürgermeister den Rat bzw. den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen (§ 34 GO NRW) und sonstige Auszeichnungen

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Wegberg besonders verdient gemacht haben, kann der Rat das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Der Rat kann Bürgerinnen oder Bürgern, die mindestens 20 Jahre Mitglied des Rates waren und ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung "Ehrenratsfrau" bzw. "Ehrenratsherr" verleihen.
- (3) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Der Rat kann Personen für besondere ehrenamtliche Verdienste einen Ehrenpreis verleihen. Beschlüsse über die Verleihung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen (§ 23 GO NRW)

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem

Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW)

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten nach der Gemeindeordnung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 GO NRW an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wegberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW wird dem jeweils zuständigen Fachausschuss übertragen.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Von der Prüfung vorgebrachter Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) deren Behandlung einen Eingriff in ein Verwaltungsverfahren bzw. schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - d) deren Bearbeitung wegen Unleserlichkeit, Fehlen des Namens der antragstellenden Person oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist,

- e) sie sich gegen Maßnahmen richten, bei denen Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verwaltungsverfahren oder in einem Planfeststellungsverfahren vorgebracht werden können,
 - f) mit ihnen lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.
- (8) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Wegberg".
- (2) Die weiblichen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".
Die männlichen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsherr".

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, für die sie die Entscheidungszuständigkeit haben, die Entscheidung von Einzelfällen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Verfahren des Rates und der Ausschüsse

- (1) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die "Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg" geregelt.
- (2) Der Rat kann die Geschäftsordnung durch einfachen Beschluss ändern, wenn die Änderung als besonderer Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

§ 11

Aufgaben des Rates und der Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt erlässt eine Zuständigkeitsordnung, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates und der Ausschüsse im Einzelnen geregelt werden.

- (2) Alle Aufgaben, die weder dem Rat vorbehalten, noch anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen, noch Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, nimmt der Haupt- und Finanzausschuss wahr.
- (3) Die durch die Zuständigkeitsordnung an die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse kann der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall an sich ziehen.
- (4) Bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen der Ausschüsse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 12

Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 GO NRW)

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied nach § 60 Absätze 1 und 2 GO NRW bedürfen der Schriftform. Diese werden den im Rat vertretenen Fraktionen unverzüglich zugeleitet.

§ 13

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den aktuell gültigen Mindestlohn festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, sind Ausschussvorsitze im Hauptausschuss (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW), im Wahlausschuss (§ 2 Absatz 3 Satz 1 KWahlG) sowie im Wahlprüfungsausschuss (§ 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW) ausgenommen.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften (§ 41 GO NRW)

- (1) Verträge der Stadt mit
- a) Mitgliedern des Rates
 - b) Mitgliedern der Ausschüsse
 - c) dem Bürgermeister
 - d) leitenden Dienstkräften
 - d) der Geschäftsführung städtischer Gesellschaften
- bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Leitende Dienstkräfte der Stadt im Sinne dieser Vorschrift sind die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes (§ 70 Absatz 1 GO NRW).

- (3) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (4) Verträge nach Absatz 3 Buchstaben a) und c) sind dem Haupt- und Finanzausschuss anzuzeigen, wenn sie den Wert von 500 EURO im Einzelfall übersteigen.

§ 15

Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Repräsentation des Rates und der Stadt in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Absatz 3 GO NRW). Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg festgelegt.
- (4) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche stellvertretende Personen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (5) Neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister.
 - a) nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Aufgaben zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - b) welche Beschäftigten und Dienstkräfte für Geschäfte der laufenden Verwaltung Verpflichtungserklärungen nach § 64 Absatz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 GO NRW abgeben dürfen,
 - c) welche Beschäftigten und Dienstkräfte an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen,
 - d) ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme, für die Verweigerung der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes vorliegt (§ 29 Absätze 1 und 2 GO NRW).

- (6) Der Bürgermeister ist weiter ermächtigt
- a) Geldforderungen der Stadt für höchstens drei Jahre zu stunden, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EURO (fünfundzwanzigtausend EURO) nicht übersteigen,
 - b) Geldforderungen der Stadt bis zum Betrage von 2.500 EURO (zweitausendfünfhundert EURO) im Einzelfall zu erlassen,
 - c) nicht beitreibbare Geldforderungen der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften niederzuschlagen,
 - d) die Zustimmung zur Führung des Stadtwappens zu erteilen.
- (7) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen sind, gelten:
- a) Vergaben der Bauleistungen nach der VOB
 - bei freihändiger Vergabe bis 25.000 EURO ohne Umsatzsteuer
 - bei beschränkter Ausschreibung bis 60.000 EURO ohne Umsatzsteuer
 - bei öffentlicher Ausschreibung bis 75.000 EURO ohne Umsatzsteuer
 - b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL und nach der HOAI
 - bei freihändiger Vergabe bis 25.000 EURO ohne Umsatzsteuer
 - bei beschränkter Ausschreibung bis 50.000 EURO ohne Umsatzsteuer
 - bei öffentlicher Ausschreibung bis 75.000 EURO ohne Umsatzsteuer

Dies gilt entsprechend für Leasing- oder ähnliche Verträge bezogen auf den Gesamtaufwand.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei der Beschaffung von Verbrauchsgütern, die wechselnden Tagespreisen unterliegen, auch wenn der Auftragswert mehr als 10.000 EURO ohne Umsatzsteuer beträgt, die Auftragserteilung als Geschäft der laufenden Verwaltung durchzuführen. Diese Ermächtigung bezieht sich ausschließlich auf die Beschaffung von Heiz- und Kraftstoffen. Es ist eine Obergrenze von 80.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) einzuhalten.

- c) Wird die Grenze der Auftragskompetenz des Bürgermeisters durch einen Nachtragsauftrag zusammen mit dem Ursprungsauftrag überschritten, so gilt diese Überschreitung ebenfalls als „Geschäft der laufenden Verwaltung“, sofern eine Bagatellgrenze in Höhe von 5 % der Auftragssumme nicht überschritten ist und sie nicht mehr als 10.000 EURO ohne Umsatzsteuer beträgt.

Bei mehreren Nachtragsaufträgen bezieht sich die Bagatellgrenze auf die Summe der Nachtragsaufträge. Diese Nachtragsaufträge sind dem Bürgermeister nebst Begründung zur Entscheidung vorzulegen; der Bürgermeister hat über die erteilten Nachtragsaufträge schriftlich dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten. Wird die Grenze der Auftragskompetenz des Bürgermeisters durch einen Nachtragsauftrag zusammen mit dem Ursprungsauftrag um mehr als 5% der Auftragssumme

überschritten, so ist der Nachtragsauftrag nebst Begründung dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

- d) der Erwerb von Grundvermögen (einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten) bis zum Wert von 10.000 EURO im Einzelfall; dies gilt nicht, wenn Verpflichtungen zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen übernommen werden sollen,
 - e) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bis zum Bilanzwert von 5.000 EURO im Einzelfall,
 - f) die Vornahme von Schenkungen und die Hergabe von Darlehen bis zum Wert von 2.500 EURO im Einzelfall,
 - g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zum Wert von 25.000 EURO im Einzelfall.
- (8) Über die folgenden Geschäfte hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden:
- Stundung von Geldforderungen
(Absatz 2 Buchstabe b) 7.500 EURO
 - Erlass von Geldforderungen
(Absatz 2 Buchstabe c) 500 EURO
 - Vergabe von Bauleistungen
(Absatz 3 Buchstabe a) 5.000 EURO
 - Vergabe von Lieferungen und Leistungen
(Absatz 3 Buchstabe b) 5.000 EURO
 - Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen
(Absatz 3 Buchstabe e) 500 EURO
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss
von Vergleichen (Absatz 3 Buchstabe f);
nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens 2.500 EURO
- (9) Die Rechte des Rates nach § 41 Absatz 3 GO NRW bleiben unberührt.

§ 16 Beigeordnete

Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ / „Erste Beigeordnete“.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel neben dem Rathausportal (links vom Haupteingang) am Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig auf den Internetseiten der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) auf den Anschlag hinzuweisen ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel gemäß Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag in unmittelbarer Nähe des Rathauses am Rathausplatz und kann ersatzweise in einer am Ort erscheinenden Zeitung erfolgen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines / einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus der Tariflichen Beschäftigung in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
- (4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten (Dezernent/in) unmittelbar unterstehen. Dazu gehören insbesondere Leiter und Leiterinnen von Fachbereichen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines/r persönlichen Referenten/Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.

§ 19 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. März 1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 22. Februar 2017

Michael Stock
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung

Siegel der Stadt Wegberg



**kleines Siegel der Stadt
Wegberg**

